

7. Offene Krebskonferenz 2017 in Rostock-Warnemünde

18. November 2017, Rostock-Warnemünde | Yachthafenresidenz Hohe Düne

ANMELDEUNTERLAGEN

Für Vereine, Institutionen, Organisationen,
Arbeitsgemeinschaften und Selbsthilfegruppen



Veranstalter

Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern e.V.

Geschäftsstelle | Campus am Ziegelsee
Ziegelseestraße 1
19055 Schwerin

Konferenzpräsident

Prof. Dr. med. Ernst Klar

Universitätsmedizin Rostock
Chirurgische Klinik und Poliklinik
Schillingallee 35
18057 Rostock

Internetseite

www.okk2017.de

Veranstaltungsort

Yachthafenresidenz Hohe Düne GmbH
Am Yachthafen 1
18119 Rostock-Warnemünde

Organisation

Kongress- und Kulturmanagement GmbH
Frederike Stumpf
Postfach 36 64
99407 Weimar
Tel.: +49 3643 2468-141
Fax: +49 3643 2468-31
E-Mail: frederike.stumpf@kukm.de

Ansprechpartner Selbsthilfegruppen

Roberto Keßler

Tel.: +49 3643 2468-124
Fax: +49 3643 2468-31
E-Mail: roberto.kessler@kukm.de

7. Offene Krebskonferenz 2017 in Rostock-Warnemünde

18. November 2017, Rostock-Warnemünde | Yachthafenresidenz Hohe Düne

Anmeldung einer Ausstellungsfläche zur 7. Offenen Krebskonferenz 2017

Die 7. Offene Krebskonferenz 2017 findet am Samstag, 18. November 2017 von 10 Uhr bis 16.30 Uhr in der Yachthafenresidenz Hohe Düne statt.

Für alle Gruppen ist eine kostenfreie Ausstellungsfläche von 4m² (2x2m) vorgesehen. Sollten Sie eine größere Standfläche benötigen, teilen Sie uns Ihre Wunschgröße bitte schriftlich mit.

Wunschgröße Standfläche: _____ (breit x tief)

Die Vergabe der verfügbaren Standplätze erfolgt nach Anmeldedatum und unter – soweit wie möglich – Berücksichtigung Ihrer Wünsche und weitergehenden Anforderungen. Die gewünschte Standgröße kann jedoch nicht garantiert werden.

Aufbau

Der Aufbau ist am Samstag, 18.11.2017, ab 7 Uhr möglich. Vor Ort ist Herr Keßler gern Ihr Ansprechpartner.

Standausstattung

Für die Dauer der 7. Offenen Krebskonferenz 2017 wird allen Vereinen, Institutionen, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften sowie den Selbsthilfegruppen die folgende Standardausstattung zur Verfügung gestellt. Bitte kreuzen Sie die von Ihnen benötigten Parameter an. Strom liegt an allen Ständen an.

Zur kostenfreien Verfügung gestellte Standardausstattung:

1 Tisch (ca. 130 cm breit und 55 cm tief)

2 Stühle

Was benötigen Sie ggf. noch? _____

Wir bemühen uns, dies mit dem Veranstaltungsort zu klären.

Kontaktdaten

(Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen!)

Name der Organisation	Ansprechpartner
Anschrift	PLZ, Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	Homepage

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Zurück an: Kongress- und Kulturmanagement GmbH, PF 36 64, D-99407 Weimar, Fax: +49 3643 2468-31

Anmeldeschluss: 29. September 2017

7. Offene Krebskonferenz Rostock-Warnemünde 2017

18. November 2017, Rostock-Warnemünde | Yachthafenresidenz Hohe Düne

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Stand: 05.01.2017

§ 1 – Geltung der Bedingungen

Die Leistungen der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 – Auftrag und Vertragsschluss

Sämtliche Aufträge an die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedürfen der Schriftform. Die Auftragserteilung hat vom Auftraggeber hierbei ausschließlich auf den beigefügten Formblättern unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen zu erfolgen. Der jeweilige Auftrag wird für den Auftraggeber mit dessen Unterschrift verbindlich. An dieses Angebot ist der Auftraggeber bis sechs Wochen nach Eingang bei der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. fest gebunden. Mit schriftlicher Bestätigung dieses Auftrages durch die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Auftraggebers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe bzw. nach dem Inhalt der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang der Bestätigung dieser widerspricht. Letzteres gilt jedoch nur, insoweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt. Sollte es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Kaufmann handeln, so hat der Auftraggeber spätestens eine Woche nach Erhalt der vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung diese seinerseits wieder schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. an ihrer, in dem vom Inhalt der Anmeldung abweichenden Bestätigung zu sehenden Angebot, nicht mehr gebunden. Gleiches gilt, wenn der ursprüngliche Auftrag des Auftraggebers nicht binnen sechs Wochen von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. schriftlich bestätigt wurde.

§ 3 – Leistungen

1. Industrie- und Fachausstellung / Standplatzvermietung

Es obliegt der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., nach freiem Ermessen, den Ausstellungsplan zu erstellen und die Verteilung der Ausstellungsfläche vorzunehmen; dieses ergeht unter möglichst weitauslegender Berücksichtigung der vom Auftraggeber geäußerte Wünsche hinsichtlich der Lage des Ausstellungsstandes. Der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann, sofern es die Umstände erfordern unter Darlegung der Gründe – abweichend von der vertraglichen Regelung – die Standgröße und Standmaße (Standbreite und -tiefe) geringfügig verändern. Letzteres berechtigt den Auftraggeber keinesfalls dazu, von dem Vertrag einseitig zurückzutreten. Ist die zugewiesene Fläche oder eine Austauschfläche aus einem von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung des Vertragspreises. Weitergehende Forderungen in diesem Fall, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon Ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. beruhen. Einer Pflichtverletzung von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Lage des dem Auftraggeber zugewiesenen Standes wird diesem mit Hilfe eines Plans bekanntgegeben. Der Plan enthält den so genau wie möglich angegebene Anteil des Standes. Es ist so weit wie möglich Sache des Auftraggebers, sich von der Richtigkeit des Plans vor dem Aufbau des Standes zu vergewissern. Die in dem Plan aufgenommenen Angaben dienen rein zu Informationszwecken und sind nicht verbindlich. Diese Angaben können gewissen Abänderungen unterliegen. Jedwede Beanstandung bezüglich des im Plan festgelegten Standortes hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der in Vorschlag gebrachte Standort als vom Aussteller angenommen.

2. Aufbau und Ausstattung der Ausstellungsstände

Beim Aufbau und der Ausstattung der Ausstellungsstände hat der Auftraggeber die technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten. Diese sind Vertragsbestandteil und werden diesen Bedingungen beigefügt. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes und sogar die Durchführung der Veranstaltung selbst kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn diese technischen Richtlinien nicht eingehalten werden und vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

3. Anzeigen/Werbedrucke

Druckvorlagen für Anzeigen oder Werbedrucke werden per Film oder ISDN-Übertragung mit Proof oder mit Farbandruck vom Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber hat selbständig und auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Druckvorlagen spätestens bis zu dem von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. benannten Termin an dem von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. benannten Ort vorliegen. Sollte bei der ISDN-Übertragung der Farbandruck oder Proof fehlen, wird von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. keine Farbchheitsgarantie übernommen. Sollten Einlagen, wie z. B. Flyer etc., Belegmuster oder vom Auftraggeber bereitzustellende Gegenstände, wie z. B. Taschen etc., nicht bis zu dem von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. benannten Termin am vorgegebenen Ort zur Verfügung gestellt worden sein, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch mehr auf die damit verbundenen Leistungen. Die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist für diesen Fall jedoch berechtigt, - soweit dies möglich ist - zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers

7. Offene Krebskonferenz 2017 in Rostock-Warnemünde

18. November 2017, Rostock-Warnemünde | Yachthafenresidenz Hohe Düne

die Leistungen ersatzweise selbst zu erbringen. Die daraus resultierenden Kosten einschließlich anfallender Mehrkosten, hat der Auftraggeber der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erstatten. Macht die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. hiervon keinen Gebrauch, erhält die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen oder Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

§ 5 – Kündigung

Auftraggeber und die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Veranstaltung auf Grund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist. Wird der Vertrag vom Auftraggeber oder aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Grundes gekündigt, erhält die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden auf 10 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen und Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat. Bleibt der Auftraggeber der Veranstaltung ohne wichtigen Grund fern, d. h., werden die von ihm bestellten Leistungen nicht vertragsgemäß abgerufen, bleibt dieser trotzdem zur Zahlung der Vergütung in voller Höhe verpflichtet, es sei denn, für dessen bestellte Leistungen wird kurzfristig ein neuer Interessent gefunden. In diesem Fall werden dem Auftraggeber lediglich für die damit verbundenen Mehraufwendungen 20 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. geringere Mehraufwendungen entstanden sind.

§ 6 – Haftung/Schadensersatz, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist. Ansprüche des Auftraggebers gegen die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf Schadensersatz wegen vertraglicher und/oder deliktischer Ansprüche sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. beruhen. Einer Pflichtverletzung von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist bei Vorliegen von nicht von ihr zu vertretenden außerordentlichen Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Auftraggeber hat in solchen begründeten Ausnahmefällen und überhaupt bei Vorliegen von nicht von der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu vertretenden Gründen, insbesondere höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote, weder Anspruch auf Minderung des Vertragspreises, noch auf Schadensersatz. Für den Fall des Ausfalles der Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen beschränkt sich die Rückerstattung des Vertragspreises auf das, was seitens der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. noch nicht verbraucht ist bzw. auf das, was die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Surrogat von Dritten erhalten hat. Die insoweit noch verfügbaren Mittel werden unter den Auftraggebern anteilig aufgeteilt. Gleiches gilt für den teilweisen Ausfall der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. das Recht vor, die Veranstaltung innerhalb eines Jahres nach dem vertraglich festgelegten Veranstaltungstermin zu gleichen Konditionen nachzuholen. In diesem Fall besteht weder ein Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt bzw. Kündigung dieses Vertrages, noch auf Minderung bzw. Rückzahlung der Vergütung. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auch in diesem Fall nur insoweit gegeben, als die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit am Ausfall der Veranstaltung zu Last fällt. Hat die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, ist vom Auftraggeber kein, auch kein anteiliger Vertragspreis geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch aus diesen Gründen gegen die Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. besteht jedoch nur, wenn dieser oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflichten sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens mit dem ersten Tag des auf den Schlußtag der jeweiligen Veranstaltung folgenden Monats

§ 7 – Geltendes Recht

Auf das zwischen Auftraggeber und der Landeskrebsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 8 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Schriftform selbst.

§ 9 – Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist Schwerin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.